



SR-Nummer: 704.2

Reglement zur Abfallverordnung

1. Januar 2018

- Von der Gesundheits- und Freizeitkommission Thalwil mit Beschluss vom 6. Dezember 2017 in Kraft gesetzt per 1. Januar 2018.
- Geändert (Änderung Erlassstitel, bisher: Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung) mit GRB Nr. 256 am 26. Oktober 2021 per 1. Januar 2022.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Rechtsgrundlage	3
Art. 2 Entsorgungswege	3
Art. 3 Bereitstellung der Abfälle für die Sammlungen (Holsystem)	4
Art. 4 Gebühren	5
Art. 5 Inkraftsetzung.....	5

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 4, Abs. 1 der Abfallverordnung (AV) der Gemeinde Thalwil vom 12. Juni 2013 erlässt die Gesundheits- und Freizeitkommission das nachstehende Reglement zur Abfallverordnung mit den Ausführungsbestimmungen.

Art. 2 Entsorgungswege

Abfälle müssen der von der Gemeinde beauftragten Organisation übergeben werden. Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender mit Sammeltagen und Tourenplan, Bereitstellungszeiten sowie weiteren umfassenden Hinweisen zur konsequenten Trennung der Abfälle. Zudem werden Abfallkalender und detaillierte Informationen zur Behandlung von Abfällen und zur Abfallentsorgung im Internet publiziert.

¹ Holsystem

Die nachstehenden Abfälle werden von Haus zu Haus eingesammelt. Sie sind an den dafür vorgesehenen Kehrriechtsammelpätzen oder am Strassenrand bereitzustellen.

Haus-, Betriebskehrriecht und Sperrgut
(brennbare Materialien):

wöchentlich

Biogene Abfälle (Gartenabraum/
Rüstabfälle/ Speiseresten):

wöchentlich, im Dezember nur zwei Mal

Karton:

monatlich

Papier:

monatlich

Grobmetall:

fünf Mal jährlich

² Bringsystem

Zur Entsorgung von weiteren Separatabfällen unterhält die Gemeinde an verschiedenen Standorten Sammelstellen für:

- Glas
- Aluminium und Kleinmetall
- Altöl (aus Haushaltungen)

Grubengut/mineralische Abfälle (Flachglas, Tonwaren, Porzellan, Steine): vier Mal jährlich auf dem Chilbiplatz

Die genauen Standorte und Entsorgungsmöglichkeiten an diesen Sammelstellen sind den Publikationen (Abfallkalender, Internet) zu entnehmen. Das Deponieren von anderen Materialien und Abfällen in und um diese Sammelstellen ist verboten.

³ Sonderabfälle/Kadaver

- Sonderabfälle (Farben, Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien) sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen (im Abfallkalender publiziert).
- Bauabfälle sind an Ort und Stelle mindestens nach den folgenden Kategorien zu trennen und zu entsorgen: Unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.
- Betriebsabfälle, die in Art und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen, sind vom Verursacher selbst und auf eigene Kosten einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

- Tierische Abfälle (Tierkadaver und Metzgereiabfälle) sind gemäss der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchenverordnung zu entsorgen.

Art. 3 Bereitstellung der Abfälle für die Sammlungen (Holsystem)

Die Abfälle müssen spätestens um 07.00 Uhr des Sammeltages – oder frühestens am Vorabend – bereitgestellt werden. Für die Erstellung eines Abfallsammel- bzw. Containerplatzes sind die Liegenschaftsbesitzer zuständig. Bei Neu- und Umbauten von Mehrfamilienhäusern legt die Gemeinde im Bewilligungsverfahren Plätze für eine zweckmässige Bereitstellung der Abfälle fest. Bei grösseren Bauvorhaben ist der Einbau von Unterflurcontainern in Betracht zu ziehen.

Für einzelne oder mehrere Strassenzüge, die für das Kehrichtfahrzeug nur schwer befahrbar sind, kann die Gemeinde einen zentralen Bereitstellungsort festlegen.

- Hauskehricht wird nur in den offiziellen Gebührensäcken abgeführt. Bei Mehrfamilienhäusern ab vier Wohnungen, bei Schulen, Sport- und Freizeitanlagen, bei Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben kann die Gemeinde Container als obligatorisch erklären, sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen. Die Anschaffung und Wartung der Container ist Sache der Hauseigentümer.
- Sperrgut (sperrige, brennbare Materialien) wird bis zu einer Grösse von 1,5 x 1 x 1 Meter nur mitgenommen, wenn es mit einer entsprechenden Sperrgutmarke versehen ist. Sperrgut mit Übermass/-gewicht muss zerkleinert oder kann direkt in die Kehrichtverbrennungsanlage in Horgen gebracht werden.
- Betriebskehricht (analog Siedlungsabfällen aus Haushalten) ist in den offiziellen Gebührensäcken bereit zu stellen oder wird abgeführt, wenn die Container mit dem WIGA-Messsystem ausgerüstet sind. Betriebskehricht mit belastender oder gesundheitsschädigender Wirkung wie Staub, starker Geruchsentwicklung usw. ist in verschlossenen Säcken im Container zu deponieren.
- Grüngut (kompostierbare Abfälle inkl. Küchenabfällen)
Für Grüngut müssen Standard-Container verwendet werden. Die Anschaffung und Wartung der Container ist Sache der Hauseigentümer.
Rüstabfälle und Speiseresten können zudem in den speziellen Compo-Bags einzeln bereitgestellt werden.
Strauchschnitt muss gebündelt werden.
- Karton ist zu bündeln und zu verschnüren.
- Papier ist in Bündeln, kreuzweise verschnürt bereitzustellen (max. 5 kg pro Bündel).
- Grobmetall ist einzeln, unverpackt am Kehrichtsammelplatz bereitzustellen.
- Grubengut (mineralische Abfälle) ist unverpackt am Kehrichtsammelplatz bereitzustellen.

¹ Container-Arten, Grössen und Anforderungen:

Es sind ausschliesslich fahrbare und genormte Container zu verwenden, deren Masse und Qualität den Anforderungen des Sammeldienstes der Gemeinde genügen. Für Haus- und Betriebskehricht sind in der Regel die verzinkten 800-Liter-Container zu verwenden. Die kompostierbaren Wertstoffe (Grüngut) sind in Kunststoffcontainern zu deponieren, diese sind in den Grössen 120/140, 240, 360, 600 und 800 Liter erhältlich.

Die Container dürfen nur für die dafür bestimmten Abfälle verwendet und nicht überfüllt werden.

Die Gemeinde haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust von Containern.

Unterflurcontainer (UFC):

Vor Anschaffung von Unterflurcontainern sind die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung und des Zweckverbandes für Abfallverwertung im Bezirk Horgen zu kontaktieren. Vorgesehen sind UFC mit 5 m³ Fassungsvermögen.

Art. 4 Gebühren**¹ Allgemeines**

Die Gebühren werden periodisch aufgrund des budgetierten Aufwandes festgelegt. Die Gebührensätze sind der Gebührenordnung im Anhang zu entnehmen.

² Gebühren für Haus- und Betriebskehricht sowie Sperrgut

Die Abgeordnetenversammlung des Zweckverbandes für Abfallverwertung im Bezirk Horgen bestimmt die Gebühren für Kehrichtsäcke, Sperrgutmarken und die Leerung von Betriebscontainern. Diese regional einheitlichen Gebühren decken die Kosten für Sammeldienst, Transport und Verbrennungskosten der Kehrichtverbrennungsanlage Horgen.

³ Grundgebühren

Der Gemeinderat bestimmt die pauschalen Grundgebühren. Diese sind integrierender Bestandteil dieser Bestimmungen und in einem separaten Dokument aufgeführt.

Gebührenpflichtig sind die Grundeigentümer. Die Grundgebühr wird pro Wohn- und Betriebseinheit erhoben. Die Liegenschaftsbesitzer oder deren Vertreter sind verpflichtet, der Gemeinde die notwendigen Grunddaten für die Grundgebühren-Erhebung und allfällige Nutzungsänderungen zu melden.

Mit der Grundgebühr sind folgende Aufwendungen abgegolten:

Kosten für Separatsammlungen, für Informationen, Beratung, Personal und Administration sowie für die Abgabe an den Kanton für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich. Bei Neubauten und Abbrüchen wird die Gebühr pro rata verrechnet. Für Wohnungen und Betriebe, die voraussichtlich nicht mehr bewohnt oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie für längere Zeit leer stehen, kann auf Gesuch hin die Grundgebühr für diese Zeit erlassen bzw. reduziert werden.

Umtriebsgebühren können erhoben werden bei überfüllten Containern, Problemabfällen und unsachgemäss beseitigten oder illegal deponierten Abfällen, unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren.

Art. 5 Inkraftsetzung

Dieses Reglement zur Abfallverordnung¹ Ausführungsbestimmungen treten auf 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen diejenige vom 1. August 2013.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL
Gesundheits- und Freizeitkommission

Präsidentin

Kommissions-Sekretärin

Catherine Marrel

Käthi Pfister

¹ Geändert (Änderung Erlassitel, bisher: Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung) am 26. Oktober 2021 mit GRB Nr. 256